

Vertrag

zwischen

der Schweiz und Oesterreich über Regulirung der Grenze
bei Finstermünz.

(Vom 14. Juli 1868.)

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft

einerseits, und

Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät

andererseits, von dem Wunsche befeelt, die seit langen Jahren bestehenden Differenzen über die Grenze zwischen der Schweiz und der gefürsteten Grafschaft Tyrol durch ein freundnachbarliches Einverständniß endgültig zu regeln, haben zu diesem Zwecke den Abschluß eines Staatsvertrages beschlossen und hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:
seinen Geschäftsträger am k. k. Hofe, Dr. Johann Jakob von Tschudi,

und

Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät:
Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephan- und des kais. Leopold-Ordens, Seiner kais. und königlich-apostolischen Majestät wirklicher Geheimer Rath, Reichskanzler, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Artikel I.

Das zwischen der Schweiz und der gefürsteten Grafschaft Tyrol streitige Gebiet am linken Innufer vom Novellerhose bis zum Schergen- oder Schalkelhof, westlich vom Inn, und vom Schergen- oder Schalkelhof bis zur Spissermühle, südlich vom Schergen- oder Schalkelbach, fällt der Schweiz zu, mit Ausnahme des sogenannten Schergen- oder Schalkelhofes und der von diesem bis zur Altfinstermünzbrücke führenden Straßenstrecke, nebst dieser Brücke und dem Thurme; wogegen die Schweiz sich verbindlich macht, auf dem ihr zufallenden Gebiete und insbesondere auf dem Novellaberge keine Befestigungen zu bauen.

Artikel II.

Die Grenze zwischen dem Kanton Graubünden und Tyrol von Biz Lat bis zur Spissermühle wird dadurch folgendermaßen festgestellt:

- a. Von der Mitte der Brücke bei Martinsbruck werden nach Süden gegen den Biz Lat die Wuen- und Weidenmarken, wie solche im Vergleiche zwischen den Gemeinden Nauders und Schleins im Jahre 1580 festgesetzt worden sind, als Landesmarken anerkannt; von der letzten dieser Gütermarken zieht sich die Grenze in gerader Linie auf den Biz Lat und bildet der Berggrat fortan in bisher stets unbeanstandeter Weise die Grenzscheide zwischen Tyrol und Graubünden.
- b. Von der Brücke bei Martinsbruck abwärts gegen Finstermünz bildet der Inn bis zur Einmündung des Schergen- oder Schalkelbaches in denselben die Landesgrenze; der im Art. I genannte Schergen- oder Schalkelhof in seinem jetzigen Umfange, so wie die eben dasselbst angeführte, von diesem Hofe bis zur Altfinstermünzbrücke führende Straßenstrecke, nebst dieser Brücke und Thurme werden als *österreichisches* Gebiet anerkannt.
- c. Vom Schergen- oder Schalkelhofe westlich bildet der Schergen- oder Schalkelbach seinem ganzen Laufe nach bis zur Einmündung des Zanderbaches bei Spissermühl in denselben die Landesgrenze.

Artikel III.

Nach erfolgter beiderseitigen Ratifikation dieses Vertrages werden die im Artikel II, Litt. a erwähnten Wuen- und Weidenmarken im gegenseitigen Einverständniß durch eigentliche Landesmarken ersetzt werden.

Artikel IV.

Der Grenzweg vom Schergen- oder Schalkelhof bis zur Altfinstermünzbrücke, ebenso wie der vom genannten Hofe nach Spiß führende,

das schweizerische Gebiet mehrmals berührende Grenzweg, sind als neutrales Gebiet erklärt, auf dem die Verkehrsfreiheit durch keinerlei Zölle, Abgaben oder Belästigungen gehemmt werden darf.

Artikel V.

Durch gegenwärtige Vereinbarung werden das Eigenthums- und Bürgerrechtsverhältniß auf dem bisher streitig gewesenen Gebiete nicht berührt.

Artikel VI.

Die beiderseitigen Regierungen werden bedacht sein, mit thunlichster Beförderung einen zweckmäßigen Straßenanschluß zwischen dem Engadin und Tyrol herzustellen.

Artikel VII.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt werden, der Austausch der Ratifikationsurkunden binnen sechs Wochen stattfinden, und die Wirksamkeit des Vertrages allsogleich nach diesem Austausche eintreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten vorstehenden Vertrag unterschrieben und gesiegelt.

So geschehen zu Wien am 14. Juli 1868.

(L. S.) (Gez.) von Tschudi.

(L. S.) (Gez.) Benst.



Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich über Regulirung der Grenze bei Finstermünz. (Vom 14. Juli 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1868
Date	
Data	
Seite	30-32
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 853

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.